

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button "In den Warenkorb" oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH Mandichostr. 18 86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123 Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com www.forum-verlag.com

Hinweis:

Bei der Beantwortung von Betroffenenanfragen gem. Art. 15 DSGVO stellt sich in der betrieblichen Umsetzung grundsätzlich die Frage, wer für diese zuständig ist: Erteilen die jeweiligen Fachbereiche die Auskünfte in Eigenverantwortung oder gibt es dafür eine zentrale (Clearing-)Stelle (z. B. beim Datenschutzbeauftragten)? Oder gibt es sogar beide Möglichkeiten? Ein Mittelweg kann eine Einstufung in unterschiedliche Arten von Auskünften bzw. Vorgehensweisen sein – z. B.:

- Standardauskunft im Hinblick auf Stammdaten (wie Name, Adresse etc.) unmittelbar durch Fachbereiche
- erweiterte Auskunft im Hinblick auf zusammenhängende Sachverhalte oder Informationen mit Bezug zu Dritten bzw. Betriebsinterna in Abstimmung mit oder unmittelbar durch den Datenschutzbeauftragten

Wurde das Verfahren bzw. der Prozess auf die Anforderungen der DSGVO, v. a. im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben hin überprüft?		
Gibt es verbindliche Vorgaben für den Umgang mit Auskunftsanfragen von Betroffenen?		
Erfolgt die Beantwortung von Betroffenenanfragen auf Basis von standardisierten Vorlagen bzw. Textbausteinen und sind dort die Pflichtinformationen nach der DSGVO enthalten?		
Zu beachten:		
Soweit möglich, sollte die Auskunft an den Betroffenen auf Basis von standardisierten Vorlagen bzw. Textbausteinen erfolgen, um eine einheitliche Struktur und Vollständigkeit in der Beantwortung sicherzustellen.		
Ist bei der Verwendung von elektronischen Formaten bzw. bei der Nutzung eines Fernzugangs sichergestellt, dass der unbefugte Zugriff durch Dritte auf Inhalte der Auskunft wirksam verhindert wird?		
Ist sichergestellt, dass die Geltendmachung von gesetzlichen Ausnahmen und Einschränkungen bei der Betroffenenauskunft intern dokumentiert wird?		
Zu beachten:		
Eine Dokumentation von datenschutzrechtlichen Aufgaben und Vorgängen empfiehlt sich nicht nur vor dem Hintergrund der Rechenschaftspflicht (vgl. Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Insbesondere wenn gesetzliche Ausnahmen und Einschränkungen im Rahmen der Betroffenenauskunft geltend gemacht werden, ist eine angemessene Dokumentation (z. B. bei Abwägungsentscheidungen) dringend geboten.		
Ist bei einer dezentralen Umsetzung der Betroffenenauskunft, d.h. unmittelbar durch Fachbereiche eine (zentrale) Unterstützung sichergestellt?		

Seite 1 von 3

11/21

X

Name:						
Abteilung:	, den					
Steht die Identität der anfragenden betroffenen Person zweifelsfrei fest?						
Wenn nicht: Sind zusätzliche Informationen zum Abgleich und zur Bestätigung der Identität beim Betroffenen angefordert worden?			Erledigt am:			
Wurden in den als Kopien bereitgestellten Informationen personenbezogene Daten von Dritten entfernt bzw. geschwärzt?						
Zu beachten:			Erledigt am:			
Gemäß Art. 15 Abs. 4 DSGVO dürfen die Rechte und Freiheiten Dritter durch die Auskunft nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund sind die bereitgestellten Informationen grundsätzlich auf die Auskunft ersuchende Person zu beschränken.						
Auskunftsverweigerung						
Liegen Gründe It. Art. 12 Abs. 5 b) DSGVO vor, die Auskunftserteilung zu verweigern?						
Falls keine Auskunft erteilt wird:						
• Ist die betroffene Person gem. Art. 12 Abs. 4 DSGVO unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats über die Gründe hierfür unterrichtet worden?			Erledigt am:			
Ist der Betroffene darauf hingewiesen worden, dass er sich deswegen an die Aufsichtsbehörde bzw. an ein Gericht wenden kann?			Erledigt am:			
Liegen Gründe gem. § 28 Abs. 2 BDSG (2018) vor, die Auskunftserteilung zu verweigern?						
Zu beachten:						
Es bestehen keine Auskunftsrechte, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Aufwand ermöglichen.						
Liegen Gründe gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG (2018) vor, die Auskunftserteilung zu verweigern?						
Zu beachten: Kein Recht auf Auskunft besteht, wenn durch die Auskunft Informationen offenbart werden würden, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder ihres Wesens, v. a. wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.						
Liegen Gründe gem. § 30 BDSG (2018) vor, die Auskunftserteilung einzuschränken?						
Zu beachten: Nach Abs. 1 sind Darlehensgeber aus anderen EU-Mitgliedstaaten durch Auskunfteien wie inländische Darlehensgeber zu behandeln. Zugleich sind Letztere nach Abs. 2 für den Fall, dass sie infolge einer Auskunft ein Darlehen ablehnen, verpflichtet, den Verbraucher unverzüglich hierüber sowie über die erhaltene Auskunft zu						

FORUM © FORUM VERLAG HERKERT GMBH 11/21 Seite 2 von 3

Liegen Gründe It. § 34 BDSG (2018) vor, die Auskunftserteilung zu verweigern?			
Zu beachten:			
Über die zuvor genannten und in Art. 15 Abs. 4 DSGVO vorgesehenen Ausnahmen hinaus besteht nach Abs. 1 in folgenden Fällen kein Auskunftsrecht des Betroffenen:			
sofern kein Informationsrecht nach § 33 BDSG (2018) vorliegt			
sofern die Daten aufgrund von Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung bzw. Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist			
Wurden die Gründe der Auskunftsverweigerung dokumentiert?			
Zu beachten:			
Eine Dokumentation datenschutzrechtlicher Aufgaben und Vorgänge empfiehlt sich nicht nur vor dem Hintergrund der Rechenschaftspflicht (vgl. Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Besonders wenn gesetzliche Ausnahmen und Einschränkungen im Rahmen der Betroffenenauskunft geltend gemacht werden, ist eine angemessene Dokumentation dringend geboten.			
Der Verantwortliche hat bei einer Ausnahme von der Auskunftserteilung It. § 34 Abs. 2 BDSG (2018) die Gründe der Auskunftsverweigerung zu dokumentieren. Zudem ist die Ablehnung gegenüber dem Betroffenen zu begründen, soweit dadurch nicht der mit der Verweigerung verfolgte Zweck gefährdet werden würde. Die zum Zweck der Auskunftserteilung an die betroffene Person und zu deren Vorbereitung gespeicherten Daten dürfen nur für diesen Zweck sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden; für andere Zwecke muss die Verarbeitung entsprechend Art. 18 DSGVO eingeschränkt werden.			
Einschränkungen			
Liegen Gründe gem. Art. 12 Abs. 4 DSGVO vor, die Auskunftserteilung einzuschränken?			
Liegen Gründe gem. § 27 Abs. 2 BDSG (2018) vor, die Auskunftserteilung einzuschränken?			
 Die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke würde durch die Auskunftsrechte unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt, soweit die Beschränkung nach den Forschungs- oder Statistikzwecken notwendig ist. 			
 Die Daten sind für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich, wobei die Auskunftserteilung einen unverhältnis- mäßigen Aufwand erfordern würde. 			
Sachbearbeiter/-in			
Datenschutzbeauftragte/-r bzw. Vorgesetzte/-r			

Seite 3 von 3 © FORUM VERLAG HERKERT GMBH **FORUM** 11/21

X



Bestellmöglichkeiten



Das Datenschutz-Paket

Für weitere Produktinformationen oder bei der Bestellung hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

① Telefon: 08233 / 381-123

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

(3)

https://www.forum-verlag.com/details/index/id/15139

FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching, Tel.: (08233) 381 123, E-Mail: service@forum-verlag.com, Internet: www.forum-verlag.com